

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2016

Nr. 2016/893

Tarife; Genehmigung der Tarifverträge gemäss KVG betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Hebammenleistungen zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband, Sektion Aargau Solothurn, und den Einkaufsgemeinschaften Helsana/Sanitas/KPT sowie tarifsuisse ag unbefristet gültig ab 1.10.2014 (HSK) sowie ab 1.1.2015 (tarifsuisse ag)

1. Ausgangslage

Am 2. März 2015 ersuchten der Schweizerische Hebammenverband, Sektion Aargau Solothurn (Verband) und die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend Vergütung der Taxpunktwerte (TPW) von Hebammenleistungen, unbefristet gültig ab 1. Oktober 2014, mit einem TPW von 1.20 Franken.

Am 19. Oktober 2015 ersuchten der Verband und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend Vergütung der Taxpunktwerte von Hebammenleistungen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2015, mit einem TPW von 1.15 Franken (zwischen 1. Mai und 31. Dezember 2015), von 1.18 Franken (zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2016) und von 1.20 Franken (ab 1. Januar 2017).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PÜG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Die vereinbarten Tarifverträge wurden der PUE zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 23. April sowie 11. November 2015 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird analog § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen:

Kanton	Versicherer	ab 1.1.2003	Status	ab 1.10.2014	Status	ab 1.5.2015	Status	2016	Status	2017	Status
Basel-Landschaft	tarifsuisse					1.10	prov.	1.13	prov.		
Luzern	tarifsuisse					1.15	def.	1.18	def.		
Solothurn	tarifsuisse	1.05	def.			1.15	beantragt	1.18	beantragt	1.20	beantragt
Solothurn	HSK	1.05	def.	1.20	beantragt			1.20		1.20	
Basel-Landschaft	HSK			1.21	prov.			1.21	prov.		
Aargau	HSK			1.23	def.			1.23	def.		
Aargau	tarifsuisse					1.20	def.	1.23	def.		
Bern	tarifsuisse					1.20	prov.	1.23	prov.		
Luzern	HSK			1.23	def.			1.23	def.		
Basel-Stadt	tarifsuisse					1.25	prov.	1.28	prov.		
Bern	HSK			1.33	def.			1.33	def.		
Basel-Stadt	HSK			1.38	def.			1.38	def.		
Durchschnitt Kantone Nordwestschweiz								1.23			

Bezogen auf das Jahr 2016 beträgt der höchste TPW innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz 1.38 Franken, der tiefste 1.13 Franken. Der Verband beantragt sowohl im Vertrag mit der HSK wie auch im Vertrag mit der tarifsuisse ag TPW, die zu den tiefsten innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz gehören. Zudem liegen die beantragten TPW unter dem Durchschnitt der Kantone der Nordwestschweiz (1.23 Franken).

2.3.1.2 Entwicklung des TPW des Verbandes

Der TPW des Verbandes hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Rp.	Versicherer	Bemerkungen
1. Mai 1995	1.00	Verband Solothurnischer Krankenversicherer	
1. Januar 2003	1.05	santésuisse	
1. Oktober 2014	1.20	HSK	beantragt
1. Mai 2015	1.15	tarifsuisse	beantragt
1. Januar 2016	1.18	tarifsuisse	beantragt
1. Januar 2017	1.20	tarifsuisse	beantragt

Zwischen 1. Mai 1995 bis 31. Dezember 2002 galt im Verband ein TPW von 1.00 Franken. Ab 1. Januar 2003 wurde der TPW um 5 Rappen erhöht. Mit der HSK vereinbarte der Verband ab 1. Oktober 2014 ein TPW von 1.20 Franken, während mit der tarifsuisse ag ein stufenweiser Anstieg von 1.15 Franken (ab 1. Mai 2015) auf 1.18 Franken (ab 1. Januar 2016) bis ebenfalls auf 1.20 Franken (ab 1. Januar 2017) vereinbart wurde.

Das neue von der HSK angewandte Kalkulationsmodell weist für die Periode zwischen 1996 und 2013 einen Kostenzuwachs von 20% aus, was genau der Erhöhung der TPW (HSK und tarifsuisse ag) entspricht.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 lit. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Die Tarifgrundlagen und –strukturen sind im Vertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (später santésuisse) vom 28. Dezember 1995 inkl. den jeweiligen Anhängen und Nachträgen geregelt, der integrativer Bestandteil sowohl des Vertrages Verband - HSK als auch des Vertrages Verband - tarifsuisse ag ist.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 23. April sowie 11. November 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen dem Verband und der HSK sowie der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW von Kantonen der NWCH liegen 2016 zwischen 1.38 und 1.13 Franken. Der Durchschnitt der Kantone der Nordwestschweiz beträgt 1.23 Franken und liegt über den beantragten TPW zwischen 1.15 und 1.20 Franken.
- Der Kostenzuwachs gemäss Kalkulationsmodell der HSK betrug zwischen 1996 und 2013 +20%, was der Erhöhung der TPW von 1.00 auf 1.20 Franken entspricht. Die Erhöhungen der TPW sind deshalb gerechtfertigt.

- Mit Schreiben vom 23. April sowie 11. November 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.
- Die Tarifgrundlagen und –strukturen beider Verträge sind im Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und santésuisse vom 28. Dezember 1995 geregelt.

Der Verband und die HSK haben sich ab 1. Oktober 2014 auf einen TPW für die Vergütung von Hebammenleistungen von 1.20 Franken einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

Der Verband und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Mai 2015 bis 1. Januar 2017 auf einen stufenweisen Anstieg des TPW für die Vergütung von Hebammenleistungen von 1.15 bis 1.20 Franken einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der Tarifvertrag gemäss KVG zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband, Sektion Aargau Solothurn und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Hebammenleistungen mit einem Taxpunktwert von 1.20 Franken, unbefristet gültig ab 1. Oktober 2014, wird genehmigt.
- 3.2 Der Tarifvertrag gemäss KVG zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband, Sektion Aargau Solothurn und der tarifsuisse ag betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Hebammenleistungen mit einem stufenweisen Anstieg des TPW von 1.15 Franken (ab 1. Mai 2015) auf 1.18 Franken (ab 1. Januar 2016) und auf 1.20 Franken (ab 1. Januar 2017), unbefristet gültig ab 1. Januar 2015, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, PB
Schweizerischer Hebammenverband, Sektion Aargau Solothurn,
c/o Sula Anderegg, Eichmattweg 11, 4562 Biberist
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern